

## Hinweise für den Antrag!

### 1. Notwendige Unterlagen

Die für diesen Antrag notwendigen Unterlagen (Lageplan, Schnittplan und Grundrisspläne) besorgen Sie sich bitte im Vorfeld bei Ihrem Fachplaner. Sie müssen die Dateien im späteren Verlauf hochladen.

#### 1.1 Lageplan

des anzuschließenden Grundstückes im Maßstab nicht kleiner als 1:500 mit folgenden Angaben:

- Straße und Hausnummer
- Gebäude und befestigte Flächen
- Grundstücks- und Eigentumsgrenzen
- Lage der Haupt- und Anschlusskanäle
- Gewässer, soweit vorhanden oder geplant
- in der Nähe der Abwasserleitungen vorhandener Baumbestand

#### 1.2 Schnittplan

im Maßstab 1:1000 durch die Fall- und Entlüftungsrohre des Gebäudes mit den Entwässerungsprojekten, einen Längsschnitt durch die Grundleitung und durch die Revisionsschächte mit Angaben der Höhenmaße des Grundstückes und der Sohlenhöhe im Verhältnis zur Straße, bezogen auf NN.

#### 1.3 Grundrisse des Kellers und der Geschosse, im Maßstab 1:100, soweit zur Klarstellung der Grundstücksentwässerungsanlagen erforderlich. Die Grundrisse müssen insbesondere die Bestimmung der einzelnen Räume und sämtliche in Frage kommenden Einläufe sowie die Ableitung unter Angabe der lichten Weite und des Materials erkennen lassen, ferner die Entlüftung der Leitungen und die Lage etwaiger Absperrschieber, Rückstauverschlüsse oder Hebeanlagen.

##### Hinweis:

Schmutzwasserleitungen sind mit ausgezogenen, Niederschlagswasserleitungen mit gestrichelten Linien darzustellen und Mischwasserleitungen strichpunktiert. Später auszuführende Leitungen sind zu punktieren. Folgende Farben sind dabei zu verwenden:

Für vorhandene Anlage = schwarz

für neue Anlagen = rot

für anzubrechende Anlagen = gelb

Die für Prüfungsvermerke bestimmte **grüne** Farbe darf nicht verwendet werden.

### 2. Unternehmer

Sie müssen die Firmendaten des Unternehmers im Antrag angeben, durch den die Anlage (Abflussleitung) innerhalb des Grundstückes ausgeführt werden soll (§ 9 Absatz 2 der Abwassersatzung).

Die Herstellung und Instandsetzung der Abflussleitung muss den Vorschriften des Deutschen Normenausschusses (DIN EN 120 56, DIN 1986 – 100, DIN EN 752) sowie den Vorschriften der Satzung (§ 9 Abs. 1) entsprechen.

#### Hinweis

Die Entwässerungsanlage auf dem anzuschließenden Grundstück ist nach den technischen Baubestimmungen „Schwerkraftentwässerungsanlagen innerhalb von Gebäuden“ und „Entwässerungssysteme außerhalb von Gebäuden“ – DIN EN 12056, DIN 1986-100, DIN EN 752 – herzustellen. Die Herstellung und Verfüllung von Rohrgräben hat nach DIN EN 1610 zu erfolgen.

Die Herrichtung von Rohrgräben, das Verlegen des Hausanschlusses bis zur öffentlichen Abwasseranlage sowie das Verfüllen der Rohrgräben darf nur durch einen Unternehmer erfolgen, der gegenüber der Samtgemeinde die erforderliche Sachkunde nachgewiesen hat (§ 9).

### **3. Abnahme**

Die Grundstücksentwässerungsanlage muss nach der Rohrverlegung in offener oder geschlossener Baugrube von einem Beauftragten der Samtgemeinde Wathlingen durch eine Dichtigkeitsprüfung nach DIN EN 1610 abgenommen werden. **Die Abnahme ist bei der Samtgemeinde Wathlingen über das Klärwerk (Tel.: 0 51 44/491-37) 3 Tage vor dem gewünschten Abnahmetermin zu beantragen.**

Ein Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage über den Revisionschacht (oder sonstige satzungsgemäße Anschlussstelle) auf dem Grundstück ist nur gestattet bei Vorlage der Entwässerungsgenehmigung der Samtgemeinde Wathlingen, die aufgrund dieses Antrages erteilt wurde.

### **4. Anmerkungen**

Wenn Sie Fragen haben, wenden Sie sich an Ihre Samtgemeindeverwaltung (Tel.: 0 51 44 / 491-34).

**Beachten Sie bitte unbedingt, dass Niederschlagswasser, Grund- und Dränwasser sowie unbelastetes Kühlwasser in den Schmutzwasserkanal nicht eingeleitet werden dürfen. Diese Wässer sind auf dem Grundstück zu versickern.**

In die öffentliche Abwasseranlage dürfen solche Stoffe nicht eingeleitet werden, die

- die Kanalisation verstopfen oder zu Ablagerung führen,
- giftige, übelriechende oder explosive Dämpfe oder Gase bilden,
- Bau- und Werkstoffe in stärkerem Maße angreifen sowie
- die Abwasserreinigung oder die Schlammabeseitigung erschweren.

Hierzu gehören insbesondere folgende Stoffe:

- Schutt, Asche, Glas, Sand, Müll, Treber, Hefe, Borsten, Lederreste, Fasern, Kunststoffe
- Textilien, grobes Papier, Essensreste u.ä. (diese Stoffe dürfen auch in zerkleinertem Zustand nicht eingeleitet werden),
- Kunstharz, Lacke, Latexreste, Kalkhydrat, Gips, Mörtel, flüssige oder später härtende Abfälle sowie Bitumen und Teer und deren Emulsionen,
- Jauche, Gülle, Mist, Silagesichersaft, Katzenstreu,
- Kaltreiniger, die chlorierte Kohlenwasserstoffe enthalten, die die Ölabscheidung verhindern,
- Benzin, Heizöl, Schmieröle, tierische und pflanzliche Öle, Blut und Molke, Säuren und Laugen (zulässiger pH-Bereich 6, 5-10), chlorierte Kohlenwasserstoffe,
- Phosgen, Schwefelwasserstoff, Blausäure und Stickstoffwasserstoffsäure sowie deren Salze; Carbide, die Acetylen bilden; ausgesprochen toxische Stoffe.